

36. 1. Voraussetzungen des Rechts der Ehefrau, Sicherheitsleistung für das eingebrachte Gut zu verlangen.
2. Zum Begriff der Benachteiligungsabsicht im Sinne des Anfechtungsgesetzes.  
B.G.B. § 1391.  
Anfechtungsgesetz § 3 Ziff. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1904 i. S. B. u. Gen. (Rl.) w. L. (Bell.). Rep. VII. 483/03.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„In der vom Ehemanne der Beklagten zugunsten dieser im Oktober 1901, innerhalb eines Jahres vor der Anfechtung, vorgenommenen Hypothekbestellung erblickt der Berufsrichters ein entgeltliches Geschäft, betrachtet auch als Folge desselben den Eintritt einer Benachteiligung für die Konkursgläubiger. Demgemäß würde er die Hypothekbestellung nach § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes für anfechtbar erachten, wenn die Beklagte nicht beweisen könnte, daß ihr zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Kläger zu benachteiligen, nicht bekannt war. Er gelangt aber zur Zurückweisung der Berufung, indem er die erwähnte negative Voraussetzung als nicht erfüllt ansieht, vielmehr den Beweis der Nichtkenntnis für

geführt erachtet, und zwar auf dem Wege, daß er die Benachteiligungsabsicht des Ehemannes als widerlegt annimmt, womit die Kenntnis der Beklagten sich von selbst erledigt.

Die Revision glaubt, die dieser Annahme gegebene Begründung auf Gesetzesverstöße zurückführen zu müssen.

Zunächst nimmt der Berufungsrichter an, daß, wenn die Beklagte den im Urteil der ersten Instanz ihr unter I auferlegten Eid leistet, und wenn damit also zur Feststellung gelangt, daß ihr Ehemann ihr ein Sparkassenbuch über einen Betrag von 8700 *M* entwendet und nach Empfang eines Darlehns von 1800 *M* das Versprechen, den Wert des Sparkassenbuchs und den bar gegebenen Betrag bei Aufnahme der ersten Hypothek zu erstatten, gegeben, aber nicht gehalten hat, die Tatbestandsmerkmale des § 1391 B.G.B. gegeben seien. Die Revision wendet ein, die Entwendung des Sparkassenbuchs könne nicht mehr in Betracht kommen, da die Beklagte nach Kenntnis von derselben die geschehene Verwendung der Einlage zur Verichtigung einer anderen Schuld des Ehemannes genehmigt und ihm weiter Geld vorgestreckt habe; der Angriff geht aber fehl. Die Beklagte stand der Verwendung als einer vollendeten Tatsache gegenüber. Wenn sie aber dem Ehemanne noch weiter Geld gegeben, so wird auch dadurch ein Hindernis gegen die Anwendung des § 1391 B.G.B. nicht geschaffen; denn die Handlungsweise des Ehemannes als solche ist entscheidend; es kommt darauf an, ob diese seinen Charakter in einem Lichte erscheinen läßt, daß die Besorgnis gerechtfertigt ist, er werde auch künftig die Rechte der Ehefrau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzen. Dies aber stellt der Berufungsrichter . . . ohne Gesetzesverstoß fest. Auch ein Verzicht der Beklagten auf die kraft des Verhaltens des Mannes ihr zustehenden Sicherheitsansprüche liegt nicht vor, jedenfalls kein unbedingter, und wenn der Ehemann sich des durch Gewährung weiterer Gelder ihm geschenkten Vertrauens unwürdig gezeigt hat, so ist ein Zurückgreifen der Ehefrau auf die ihr erwachsenen Ansprüche gerechtfertigt. Die Revision spricht dem Wortbruch jede Bedeutung für die Frage der Anwendbarkeit des § 1391 ab; aber derselbe kommt nicht lediglich als selbständiges Moment, sondern eben in Verbindung mit den vorhergegangenen, schon begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit des Ehemannes rechtfertigenden Umständen in Betracht;

auch ist zu beachten, daß der Ehemann hinsichtlich der fraglichen Gelder nicht lediglich die Stellung eines Schuldners der Ehefrau einnahm, sondern auch hier als Verwalter ihres Eingebrachten, soweit dies in dem Rückerstattungsanspruche bestand, ihre Interessen wahrzunehmen hatte.

Weiter hält die Revision den § 1391 B.G.B. dadurch für ausgeschlossen, daß der Beklagten nicht eine Hypothek zur Sicherstellung des Eingebrachten gewährt, sondern ihr eine Schuld- und Pfandverschreibung ausgestellt ist; allein auch in dieser Gestalt kann der Akt als Erfüllung der aus § 1391 herzuleitenden Verbindlichkeit des Mannes erscheinen, da unter den Eheleuten Einverständnis darüber bestand, daß die Rechte der Ehefrau aus der Hypothek nach Maßgabe ihres Zweckes, zur Sicherung des Eingebrachten zu dienen, begrenzt sein sollten, auch die Sicherstellung für die das Eingebachte ganz oder doch zu einem Teile bildende Erstattungsforderung der Ehefrau im Bereiche der Sicherstellung des Eingebrachten lag.

Der Berufungsrichter stellt auch fest, daß der Ehemann bei der Hypothekbestellung ausschließlich in Erkenntnis der ihm hierzu obliegenden Verpflichtung und getrieben durch die energische Anforderung der Beklagten gehandelt hat. Es erscheint dies als eine Annahme, welche ganz in den Grenzen der den Instanzgerichten allein anvertrauten, vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfenden Würdigung des Tatsächlichen liegt. Ist von ihr auszugehen, so fehlte dem Ehemanne die Absicht der Benachteiligung, und zwar auch dann, wenn ihm nicht entgangen ist, daß er seinen übrigen Gläubigern durch die Hypothekbestellung ein Befriedigungsobjekt schmälerte, ihnen also einen Nachteil zufügte. Der Ansicht der Revision, daß dem angefochtenen Urteil eine zu enge Auffassung des Begriffs der Benachteiligungsabsicht zugrunde liege, kann nicht zugestimmt werden. Das Bewußtsein von der Entstehung eines Nachteils für die Gläubiger schließt die Benachteiligungsabsicht nicht unter allen Umständen in sich. Wenn der Beweggrund und ihm entsprechend das Ziel der Handlung nicht dahin gerichtet ist, den Gläubigern in betrügerischer Weise Gegenstände zu entziehen, sondern wenn die Handlung von dem Willen beherrscht wird, einer begründeten Verbindlichkeit auf Verlangen des betreffenden Gläubigers gerecht zu werden, so kann eine Benachteiligungsabsicht in gesetzlichem Sinne als vorliegend nicht erachtet werden.“ . . .